



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

15. Oktober 2017

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Steuerzahlkarten und ordnungsgemäße Zustellung der Rechnungen

Wenn eine Rechnung und die darauf folgenden Mahnungen wegen nicht erfolgter Zahlung ordnungsgemäß zugestellt wurden, muss der Bürger den geschuldeten Betrag bezahlen, auch wenn er die Mitteilung nie abgeholt hat. Dies wurde Hanspeter (Name geändert) erklärt, der eine Steuerzahlkarte zur Einhebung der Abfallgebühr 2015 erhalten hatte und sich nicht daran erinnern konnte, ob er die Rechnung beglichen hatte.

„Ich habe von den Südtiroler Einzugsdiensten eine Steuerzahlkarte zwecks Zahlung der Abfallgebühr 2015 erhalten“, berichtete Hanspeter der Volksanwaltschaft, „und weil ich gerade in jenem Jahr länger im Ausland war und nur für kurze Zeiten nach Italien zurückkehrte, kann ich mich beim besten Willen nicht daran erinnern, die Rechnung erhalten zu haben. Muss ich zahlen, auch wenn mir keine Rechnung zugegangen sein sollte?“

Die Volksanwaltschaft hat Hanspeter erklärt, dass die Vorschriften in Sachen Übermittlung und Zustellung der Rechnungen ein bestimmtes Verfahren vorsehen. Die einhebende Körperschaft (in diesem Fall die Gemeinde) sendet zunächst die Rechnung auf normalem Postweg. Wird die Rechnung nicht beglichen, so wird in der Regel auf normalem Postwege eine erste Zahlungsmahnung zugestellt. Falls nach der ersten Mahnung die Rechnung nicht beglichen wird, wird per Einschreiben mit Rückschein (die sogenannte „weiße Karte“) ein zweiter Mahnbrief zugesandt. Sollte das Einschreiben nicht zugestellt werden können und auch nicht beim Postamt abgeholt werden, hat dies keine unmittelbaren Folgen.

Erst als nächster Schritt wird das für die Zustellung der Gerichtsakte vorgesehene Verfahren angewandt: Die dritte Zahlungsmahnung wird nämlich durch eine von der Gemeinde beauftragte Person zugestellt. In diesem Fall ist der Rückschein grün. Die nach diesem Verfahren vorgenommene Zustellung wird als gültig betrachtet, auch wenn der Brief der Gemeinde (oder der einhebenden Körperschaft) nie abgeholt wurde und demnach im betreffenden Fall auch wenn Hanspeter die Rechnung nie gesehen hat. Daher ist es besonders wichtig, auf Einschreibebriefe und grüne Rückscheine zu achten.

Die Volksanwaltschaft hat Hanspeter geraten, sich an die Gemeinde zu wenden und zu überprüfen, ob die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sollten sich Mängel in der Zustellung aufweisen, kann er beantragen, dass die Gemeinde die Zahlungsaufforderung im Selbstschutzweg annulliert, oder sich innerhalb der festgelegten Fristen an den Friedensrichter wenden und die Annullierung der von den Südtiroler Einzugsdiensten ausgestellten Steuerzahlkarte anfordern. Wurde hingegen die Zustellung ordnungsgemäß ausgeführt, bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Steuerzahlkarte zu begleichen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it